



FEUERPOLIZEILICHES SICHERHEITSKONZEPT

Gemeindesaal, Sporthalle

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Rechtsverbindlichkeit
3. Personenbelegung
4. Fluchtwege und Notausgänge
5. Bestuhlung
6. Dekorationen
7. Verwendung von Pyrotechnik
8. Verschiedenes
9. Schlussbestimmungen

Art. 1 Präambel

- 1.1 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Benützungsreglement, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 2 Rechtsverbindlichkeit

- 2.1 Rechtlich verbindlich ist der vollständige Wortlaut der nach § 14 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 und nach § 60 der Verordnung über den baulichen Brandschutz vom 18. August 1993 erlassenen Ausführungsbestimmungen der Kantonalen Feuerpolizei. Diese entsprechen materiell den Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF).

Art. 3 Personenbelegungen

- 3.1 Die maximale Personenbelegung der Räumlichkeiten wurde gemäss Berechnungsgrundlagen für Fluchtwege wie folgt festgelegt und darf ohne Zustimmung der Feuerpolizei keinesfalls überschritten werden:
- | | |
|--------------|-------------------|
| Gemeindesaal | max. 300 Personen |
| Turnhalle | max. 500 Personen |
- 3.2 Sollte sich die Nutzungsart der Räumlichkeiten gegenüber dem ursprünglichen Sinn verändern, ist mit der kommunalen Feuerpolizei Rücksprache zu nehmen.
- 3.3 Der Veranstalter hat für deren Einhaltung zu sorgen. Notfalls ist eine Eingangskontrolle vorzusehen und der Feuerpolizei zwecks Prüfung mitzuteilen.

Art. 4 Fluchtwege und Notausgänge

- 4.1 Treppenhäuser, Korridore, Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtwege dienen, sind jederzeit frei und sicher benützbar zu halten.
- Fluchtwege sind nicht für den Aufenthalt von Personen bestimmt. Das Aufstellen von Einrichtungsgegenständen wie z.B. Bartische, Stühle, Getränkeautomaten usw. ist nicht zulässig.
- 4.2 Sämtliche Notausgänge müssen sich jederzeit ohne fremde Hilfsmittel öffnen lassen.

Art. 5 Bestuhlung

- 5.1 Für eine allfällige Bestuhlung des Gemeindesaals ist eine der beiliegenden Bestuhlungsvarianten A-E vom 13.03.2003 vorzusehen.
- 5.2 Abweichende Bestuhlungsvarianten, mit Ausnahme von Verringerungen der Platzzahlen, sind wie folgt auszuführen und durch die Feuerpolizei abnehmen zu lassen:
- Sitzplätze sind so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind.
 - Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 45 cm nicht unterschreiten. Die Verkehrswege müssen eine lichte Breite von mindestens 1.20 m aufweisen.
 - In einer Sitzreihe, welche von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen nicht mehr als 32 Sitze angeordnet sein. Ist der Zugang ausnahmsweise nur von einer Seite her möglich, reduziert sich die Zahl der Sitze um die Hälfte.
 - Die Bestuhlung ist am Boden unverrückbar zu befestigen. Wo dies nicht möglich ist, sind die Stühle einer Sitzreihe so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann. Die Aufstellung von Stühlen in den Verkehrswegen ist verboten. Klappsitze an den Verkehrswegen müssen selbsttätig hochklappen.
 - Für Bepolsterung und Bezüge von Stühlen sind schwerbrennbare Materialien (mittlere Qualmbildung) zu verwenden.
- 5.3 Die Sporthalle kann auswärtigen Vereinen für Trainingszwecke gegen eine Miete gemäss Tarifordnung zur Verfügung gestellt werden.
- 5.4 Bei Veranstaltungen haben Benützer eine Miete gemäss Tarifordnung zu entrichten.

Art. 6 Dekorationen

- 6.1 Allgemeines
- Durch das Anbringen von Dekorationen darf die Sicherheit von Personen nicht gefährdet werden.
 - Dekorationen dürfen die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigen und Ausgänge weder verdecken noch verschliessen.
 - Sicherheitsleuchten dürfen durch Dekorationen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.

- In Fluchtwegen (z.B. Korridore, Treppenhäuser) dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.
- Löscheinrichtungen (z.B. Handfeuerlöscher, Löschposten) dürfen durch Dekorationen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.
- Dekorationen sind so anzubringen, dass sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

6.2 Anforderungen an Dekorationsmaterialien

- Leichtbrennbare Dekorationsmaterialien dürfen nicht verwendet werden. Ebenso sind Materialien, die im Brandfall giftige Gase entwickeln oder brennend abtropfen nicht zulässig.
- Papier für Dekorationen (z.B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) ist durch geeignete Imprägnierung (z.B. mit Wasserglas) so zu behandeln, dass es nicht leichtbrennbar ist. Wandverkleidungen aus Papier sind so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Sie sind vom Boden mindestens 10 cm entfernt zu halten. Grosse zusammenhängende Flächen sind durch mindestens 50 cm breite Streifen aus nichtbrennbarem Material (z.B. Alufolien) zu unterteilen.
- Stroh, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig. Matten aus geschältem Schilf dürfen für kleinere Deckenverkleidungen über dem Buffet, der Bar usw. verwendet werden, jedoch nicht für Raumunterteilungen und Wandverkleidungen. Das Schilf ist durch geeignete Imprägnierung so zu behandeln, dass es nicht leichtbrennbar ist.
- Schaumkunststoffe (z.B. Polystyrol- und Polyurethan-Schaumstoffe) dürfen nicht leichtbrennbar sein. Sie sind nur in beschränkten Mengen und nur für kleinere Dekorationen zulässig, nicht aber für Wand- und Deckenverkleidungen oder Raumunterteilungen.
- Für Dekorationszwecke dürfen nur Ballone verwendet werden, die mit einem nichtbrennbaren Gas oder Gasgemisch (z.B. Helium, Helium- Stickstoff, Luft) gefüllt sind.

6.3 Dekorationen werden in jedem Fall durch die Feuerpolizei kontrolliert. Sie sind rechtzeitig zur Abnahme anzumelden.

Art. 7 Verwendung von Pyrotechnik (Feuerwerk)

7.1 In Räumen mit grosser Personenbelegung dürfen weder offene Feuer entfacht noch Feuerwerksartikel abgebrannt werden.

- 7.2 Für die Vorführung pyrotechnischer Effekte auf Bühnen ist die Genehmigung der Feuerpolizei erforderlich.
- 7.3 Pyrotechnische Effekte auf Bühnen sind vor ihrer Vorführung vor Publikum sorgfältig zu planen, unter Bereitstellung geeigneter Löscheinrichtungen zu erproben und der Feuerpolizei rechtzeitig zur Abnahmekontrolle zu melden.
- 7.4 Pyrotechnische Artikel dürfen nur gemäss ihrer Gebrauchsanweisung verwendet werden. Die Verwendung hat ausschliesslich durch fachkundiges, entsprechend geschultes Personal zu erfolgen.

Art. 8 Verschiedenes

- 8.1 Abweichungen von diesem Reglement sind jeweils vorgängig mit der Feuerpolizei abzusprechen.
- 8.2 Eigentümer und Nutzer von Gebäuden und Anlagen sorgen dafür, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist.
- 8.3 Je nach Situation bleiben weitergehende Auflagen der Feuerpolizei (z.B. Brandwache) ausdrücklich vorbehalten. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 8.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonalen Brandschutzrichtlinien.

Art. 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Ergänzungen und Änderungen dieses Reglements sind den aktuellen Mietern zu kommunizieren.
- 9.2 Dieses Sicherheitskonzept gilt ab 1. September 2011 und wurde genehmigt an der Gemeinderatsitzung vom 23. August 2011. Es ersetzt alle früheren Erlasse und Verordnungen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES RÜMLANG

Der Präsident:

Der Schreiber:

Thomas Hardegger

Giorgio Cirolì

Kontaktadressen

Feuerpolizei Rümlang	Marcel Keller Brandschutzberatungen Bahnhofstrasse 18 8153 Rümlang Telefon: 044 817 38 00 Telefax: 044 817 38 08
Feuerwehr Rümlang	Feuerwehrkommando, Sandra Riedi Oberdorfstrasse 5 8153 Rümlang Telefon: 044 817 22 75 Telefax: 044 817 22 68
Gemeinde Rümlang Liegenschaften	Daniel Meier Glattalstrasse 201 8153 Rümlang Telefon: 044 817 75 61 Telefax: 044 818 01 18
Gemeinde Rümlang Bauamt	Sandro Bianchi Glattalstrasse 201 8153 Rümlang Telefon: 044 817 75 62 Telefax: 044 818 01 18
Hausdienst Schulanlage Worbiger	Bruno Oswald Katzenrütistrasse 6 8153 Rümlang Telefon: 079 355 08 02
Hausdienst Gemeindesaal	Annelise Meier Katzenrütistrasse 6 8153 Rümlang Telefon: 079 647 85 86